Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesarchäologie | Außenstelle Mainz
Große Langgasse 29 | 55116 Mainz

DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Mainz

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-300
landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
TÖB 23/134	09.01.2024	Dr. Günter Brücken	06131 2016-303
Bitte immer angeben!	610-12-Wind-02/03-Br	guenter.bruecken@gdke.rlp.de	06131 2016-333

22.01.2024

Betr.: Bechtolsheim, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Alzey-Land, Änderung 02/03; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im unmittelbaren Geltungsbereich der o.g. Planung zwar keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Wie in den bisherigen Stellungnahmen erläutert, handelt es sich dennoch um eine archäologische Verdachtsfläche. Grundsätzlich ist nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt. Zudem sind aus dem südlichen Umfeld zahlreiche vorgeschichtliche und römische Funde bekannt (unsere Fundstellen Bechtolsheim Nr. 9, 12,13, 28). Weiter ist die Lage oberhalb der Gewässerniederung ganz typisch für römische Villenanlagen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Im Vorfeld von Baustelleneinrichtung und Errichtung der Anlagen ist jeweils eine geophysikalische Prospektion des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Diese ist durch den Bauherren zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Karten der Katasterverwaltung maßstäblich und lagerichtig zur Darstellung zu bringen und der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie vorzulegen.

4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag. Alle Mitteilungen sind zu richten an: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Günter Brücken